Grundsätze

und

Regeln

der

Mährischen Brüder Gemeine

in

Libanon.

Libanon, (Penns.)

Gedruckt bey Jos. Hartman und Sohn.

1849.

BX8568 .L45G7

Inhalt.

I. Einleitung. Direction der Evangelisch Mährischen Brüder Unität im Allgemeinen.

II. Brüderliches Einverständniß der Evangelischen Mährischen Brüder-Gemeine in Libanon.

III. Gegenwärtige äußere Ordnungen der Mährischen Brüder-Gemeine in Libanon, wie dieselbigen von derselben angenommen, und von der P. H. C. für Pennsylvanien und die angrenzenden Staaten genehmigt und bestätigt worden sind.

I.

Einleitung.

Direction der Evangelischen Mährischen Brüder Unität im Allgemeinen.

1. Die Direction der Evan. Mährischen Brüder Unität, unter der höheren Führung des großen Hauptes seiner Kirche, unseres Heilandes Jesu Christi kommt allgemeinen Synoden zu, welche aus den Predigern der Kirche, die ex officio einen Sitz haben, oder dazu berufen werden, und aus den von den Provinzial Synoden, Conferenzen oder Gemeinen erwählten und bevollmächtigten Abgeordneten bestehn.

2. Diese Synoden werden unregelmäßig gehalten, und zusammen berufen durch die Unitäts Aeltesten Conferenz. Die Gegenstände der Synodal Verhandlungen bezielen die Förderung des innern und äußeren Wohlstandes der Brüder Unität; und ihre Constitution wird nach Umständen entweder bestätigt oder abgeändert.

3. Die Aufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten von einer Synode zur andern ist einer stehenden Committee, unter dem Namen der Aeltesten Conferenz der Unität, anvertraut, welche die Synode vorstellt, in deren Namen und Vollmacht handelt, und über alle ihre Handlungen derselben verantwortlich ist.

4. In den Vereinigten Staaten Nordamerikas ist die Aufsicht über, und die Berathung der Angelegenheiten der respectiven Provinzen,

den Provinzial Helfer Conferenzen anvertraut, welche der Unitäts Aeltesten Conferenz über ihre Verhandlungen verantwortlich sind.

5. In Zwischen-Räumen von fünf oder sechs Jahren tritt eine Kirchensynode der Nördlichen Provinz zusammen, die Angelegenheiten dieses Theils der Kirche zu berathen, und von dieser Synode wird die Provinzial Helfer Conferenz erwählt.

6. Außerdem hat jede einzelne Gemeine ihre eigene Aeltesten Conferenz oder Committee für die Berathung der äussern und innern Angelegenheiten; und diese Conferenz oder Committee hat sich immer nach den Gesetzen des Landes und nach der Constitution der Kirche zu richten.

7. Zur Verhandlung wichtiger Geschäfte, die das allgemeine Wohl der Gemeine betreffen, wird ein Gemein-Rath, bestehend aus den Erwachsenen Mitgliedern der Kirche zusammen berufen.

8. Die Prediger der Kirche unterscheiden sich als, Bischöfe, Presbyter und Diaconen.

9. Die Anstellung der Prediger geschieht durch die Provinzial Helfer Conferenz.

10. Bey der Berufung eines neuen Predigers einer Gemeine, hat die Conferenz oder Committee das Recht die vorgeschlagene Person abzulehnen; aber sie können die Abrufung des daselbst stehenden Predigers nicht verhindern.

11. Ordinationen können nur durch Bischöfe unserer Kirche verrichtet werden, alle andere Kirchendienste durch odinirte Prediger; es darf aber kein Bischof oder Prediger in seinem Beruf nach eigener Willkühr handeln, sondern nur mit Vorwissen und Genehmigung der Provinzial Helfer Conferenz.

Nota.--Die Committee der Gemeine zu Libanon besteht aus dem Prediger der Gemeine, der ex officio den Vorsitz führt, und zwei Brüdern die, sowohl wie alle anderen Gemeinbeamten jährlich am 26sten December durch die Stimmen der beitragenden Mitglieder erwählt werden; nur der Saaldiener und der Aufseher des Gottesackers werden von der Committee ernannt. Die Committee steht übrigens unter der P. H. C. der nördlichen Provinz.

II.

Brüderliches Einverständniß

der Evangelischen Märischen Brüder-Gemeine in Libanon.

1. Der einzige Grund unserer Verbindung ist Christus und sein Blut. Wir sind nach der ewigen Gnadenwahl Gottes des Vaters durch den heiligen Geist berufen, an Jesum Christum, unsern Herrn, zu glauben, und mit Wort und That zu beweisen, daß wir sein Eigenthum sind.

2. Es ist und bleibt also die heilige Schrift die einzige Richtschnur unserer Lehre und unseres Wandels, und unsere vornehmste Angelegenheit soll seyn, daß das Wort Gottes rein u. lauter gelehrt wird, und wir auch heilig als die Kinder Gottes, darnach leben.

3. Da wir nach der gütigen und weisen Fügung Gottes durch seine Gnade Mitglieder der

Evangelisch Märischen Brüder Unität sind, so wollen wir uns von der Direction der Märischen Brüder-Gemeine solche Lehrer uns ausbitten, welche treulich an dem Vorbilde der heilsamen Lehre halten, und sich in allen Stücken als Vorbilder der Heerde beweisen.

4. Wir wollen unsern Lehrern gehorchen und ihnen folgen, weil sie über unsere Seelen wachen, als die da Rechenschaft dafür geben sollen; auf daß sie ihr Amt mit Freuden thun, und nicht mit Seufzen; denn das wäre uns nicht gut.

5. Wir achten uns auch verbunden gemeinschaftlich Sorge zu tragen, daß unsern Lehrern der gehörige Unterhalt zu ihrem Bestehen, auf die von uns selbst festgesetzte Weise, und zu rechter Zeit gereicht werde, und wollen so wohl an diesem, als an andern Bedürfnißen unserer Gemeine treulichen und thätigen Antheil nehmen.

6. Als Mitglieder der Evangelisch Mährischen Brüder Unität, halten wir uns in unsern Gewissen dazu verpflichtet, an den Bedürfnißen der gesammten Mährischen Brüder-Unität, ihren Missionen, Kinder-Anstalten, und andern ausserordentlichen Erfordernissen mit Willigkeit des Herzens thätigen Antheil zu nehmen.

7. Da wir es für eine große Wohlthat halten, daß wir uns gemeinschaftlich in dem Versöhnungs-Opfer Jesu weiden, und uns zur Liebe und guten Werken anreizen können, so wollen wir unsere Versammlungen treulich wahrnehmen, und keine derselben ohne Noth versäumen.

8. Der Obrigkeit, die Gewalt über uns hat,

wollen wir von Herzen unterthan seyn, und uns aller menschlichen Ordnung in dem Lande, worin wir wohnen, um des Herrn Willen unterwerfen, auch uns auf keinerley Weiße den zum Besten unseres Landes oder Cauntys von uns verlangten Abgaben entziehen.

9. Weil wir zum Frieden berufen, und aus Gottes Gnade selbst Kinder des Friedens sind, so wollen wir dem Frieden nachjagen mit Jedermann, und uns auf keinerley Weise in politische Wahlstreitigkeiten verflechten laßen; sondern uns als ordentliche Landes-Einwohner zu beweisen, beflißen seyn.

10. Alle Streitigkeiten über Meinungen und Gebräuche die andern Religions Verfassungen eigen sind, wollen wir sorgfältig vermeiden, und mit allen Kindern Gottes in denselben von Herzen Gemeinschaft haben.

11. Wir wollen niemand haßen, verachten oder verläumden, und überhaupt niemanden etwas zum Schaden oder Nachtheil thun. Und obgleich wir mit dem unordentlichen Wesen dieser Welt niemals einige Gemeinschaft haben wollen, noch können, so wollen wir doch unsere Mitmenschen von Herzen lieben, ihnen freundlich und gütig begegnen, uns gegen Jederman im Handel und Wandel rechtschaffen, ehrlich und gewissenhaft beweisen, wie es Kindern Gottes und Bekennern der Lehre Jesu geziemt.

12. Wir wollen immer ein Gedenk bleiben, daß wir aus Gottes Gnade dazu berufen sind, eine lebendige Gemeine Jesu zu seyn, deren Glieder entweder die Vergebung ihrer Sünden, und den Frieden mit Gott bereits in den

Wunden Jesu gefunden haben, oder doch von ganzem Herzen darnach verlangen.

13. Nach diesem ersten und unbeweglichen Grundsatze soll ein jedes Mitglied unserer Verbindung sich selbst prüfen, und in allen vorkommenden Fällen auch darnach beurtheilt werden.

14. Wir können daher niemand für ein wahres Glied unserer Gemeine erkennen, von dem man nicht versichert seyn kann, daß er sich dem Heiland von ganzem Herzen ergeben, Ihm mit Leib und Seele angehören, und für ihn leben will.

15. Da die herzliche und wahre Bruderliebe ein Kennzeichen der wahren Jünger Jesu ist, so wollen wir an der Liebe, als dem Band der Vollkommenheit halten, einander tragen, gern vergeben, von Herzen dienen, und alle Störungen der Liebe, als Afterreden, Verläumden und dergleichen sorgfältig vermeiden.

16 So Jemand von einem Fehler übereilt würde, so wollen wir ihm zurecht helfen mit sanftmüthigem Geiste, und die bey vorkommenden Fehlern und Gebrechen nns gegebenen Erinnerungen und Ermahnungen durch Gottes Gnade, mit Dank und Folgsamkeit annehmen, und überhaupt die so heilsame brüderliche Zurechtweisung und Bestrafung als eine Wohlthat achten.

17. Wenn Jemand meint sein Nächster thue ihm Unrecht, soll er zuvörderst mit ihm selbst darüber brüderlich sprechen ; und wo es nöthig ist, sollen beyde Theile durch Vermittelung des Predigers oder anderer Gemeins Glieder ihre Zwistigkeiten beyzulegen suchen. Aber vor der

Obrigkeit mit einander rechten oder Proceßführen, wollen wir, wo möglich, gänzlich vermeiden.

19. Unsere verehelichten und von Gott mit Kindern gesegneten Gemeinsglieder, sollen nie vergessen, daß ihre Kinder ein Eigenthum Jesu sind, welches Er mit seinem heiligen theuren Blut erkauft hat. Sie sollen daher dieselben in der Zucht und Vermahnung zum Herrn erziehen, und alle nur mögliche Sorgfalt anwenden, sie vor Schaden und Aergerniß zu bewahren.

20. Es sollen daher Eltern, Hausväter und Hausmütter sich nicht nur selbst in ihrem Thun und Lassen als Diener Gottes beweisen, und ihre Kinder und Hausgenossen dadurch zur Nachfolge Jesu reizen; sondern sich auch die Gnade schenken lassen, als Priester Gottes heilige Hände für sich und ihre Familie aufzuheben; den Ihrigen die Liebe Jesu anzupreisen, und die so gesegnete Haus-Andacht nicht vernachlässigen.

21. So wie Eltern ihre kleineren Kinder treulich zur Schule, zum öffentlichen Lehrunterricht, zu den Versamlungen und zur Erlernung nützlicher Arbeit anhalten müßen; so sind sie auch verpflichtet, ein Gleiches im Bezug auf ihre

erwachsene Jugend in Ansehung der drey letzteren Puncte zu beobachten, über ihr Betragen zu wachen, ihnen durchaus nicht zu gestatten, sich in ihrem Thun und Laßen auf eine oder die andere Weise der Welt, die im Argen liegt, gleich zu stellen, unordentliche oder leichtsinnige Gesellschaften zu besuchen, sich mit solchen, die das Wesen dieser Welt lieben, in vertraulichen Umgang einzulassen, oder gar dergleichen Gesellschaften in ihre Häuser zu bringen. Weñ solches vorkomen sollte, u. die deswegen gegebenen Erinnerungen nicht geachtet werden, so laufen dergleichen junge Leute Gefahr, sich unserer Verbindung verlustig zu machen; und wir können nicht umhin, den Eltern, die solches zulaßen, unsern Abscheu vor dergleichen, Seelen verderlichen Dingen, nach befinden der Umstände, auch wohl durch Ausschließung von unserer Gemeinschaft zu erkennen zu geben.

22. Die Söhne und Töchter, die zu unserer Kirche gehören, und noch unter der Aufsicht ihrer Eltern stehn, sollten nie ohne Erlaubniß derselben heirathen. Eltern müßen daher darauf sehen, daß ihre Kinder, auf eine würdige Weise und mit ihrem Segen in diesen wichtigen und heiligen Stand treten.

23. Wir wollen unsern lieben Heiland und seine blutige Versöhnung bey jeder Gelegenheit getrost bekennen, und wollen es für eine Freude achten, wenn wir der Schmach, die auf der einfältigen Nachfolge Jesu und der Befolgung seiner Gebothe ruht auch an unserm Theile gewürdigt werden; wollen uns aber auf das sorgfältigste hüten, daß das theure Evangelium nicht durch unsere Schuld verlästert werde von den Ungläubigen. Daher soll es einem jeden Gliede unserer Gemeine obliegen, in allen Stücken dem Evangelio würdiglich zu wandeln, und in der Kraft, die aus Jesu Blut und Tod zu einem göttlichen und heiligen Leben dargereicht wird, einher zu gehen. Denn wer ihn liebt, der hält auch seine Gebote.

24. Aus eben dem Grunde wollen wir diejenigen, welche Aergerniß und Anstoß geben, und sich durch gegebene Ermahnung und Bestrafung nicht wollen zurecht weisen lassen, von uns hinaus thun, nach der Regel des Apostels: "Thut von euch selbst hinaus wer da böse ist." Ein jeder also, der sich diesem unserm brüderlichen Einverständniß widersetzt, und z. E. Hurerey und andere Werke der Unreinigkeit zu Schulden kommen läßt, andere durch Wort und Exempel verführt, der Obrigkeit—die eine Ordnung Gottes ist—widerstrebt, dem Müssiggang ergeben ist, seinem Nächsten im Handel und Wandel übervortheilt, mit Lügen, Afterreden und Verläumden umgeht, Leichtsinn und Narrentheidung sich zu gute hält, dem Trunke ergeben ist, ohne Noth Schulden macht und seine

Gläubiger nicht befriedigt, oder in irgend einem andern offenbaren Werke des Fleisches, wie Paulus dieselben Gal. 5, 19—21. nennt, beharrlich lebt, hat sich es selbst zuzuschreiben, daß wir ihn nicht als ein Mitglied unserer Gemeine ansehen können, und daß ihm unsere Gemeinschaft, und Zutritt zu den Versammlungen, die nur für die Glieder der Gemeine bestimmt sind, von unsern Lehrern gänzlich untersagt werden müßen, so lange er sich nicht durch Gottes Gnade bekehren läßt.

25. Wir machen es zur besondern Pflicht der Committee, die mit dem Prediger das inn- und äußere Wohl unserer Gemeine zu berathen hat, darüber zu wachen, daß diesem unserm brüderlichen Einverständniß von allen Gemeinsgliedern genau nachgelebt, und dasselbe in allen Stücken beobachtet werde. Auch die Versammlung der Hausväter u. Majorennen Communicanten, oder der Gemeinrath hat über die Beobachtung dieses brüderlichen Einverständnißes treulich zu halten, sich zu dem Ende von Zeit zu Zeit zu versammeln, und vor dem Heiland gemeinschaftlich zu überlegen und zu berathschlagen, was zur Förderung des innern und äussern Wohlergehens unserer Gemeine gereichen kann.

26. Wenn von Seiten unserer Lehrer und der Helfer-Conferenz fürs Ganze für gut befunden wird, dieses unser brüderliches Einverständniß von Zeit zu Zeit nach Erforderniß abzuändern, so halten wir uns verpflichtet ihre Verfügungen eben sowohl, als die hier festgesetzten Puncte anzunehmen, und treulich zu beobachten.

III.

Gegenwärtige äußere Ordnungen der Mährischen Brüder Gemeine in Libanon.

1. Die Gemeine besteht aus Communicanten und beitragenden Mitgliedern. Personen die unserer Kirche beitreten, werden unter denselben Verhältnißen admittirt, in denen sie zuvor gestanden haben.

2. Anfrage um ein Mitglied der Gemeine zu werden, muß bey dem dermaligen Prediger derselben gemacht werden, welcher alsdann die Committee und nach deren Genehmigung die Provinzial Helfer Conferenz für Pennsylvanien und die angrenzenden Staaten benachrichtiget.

3. Zwischen der Anfrage und Annahme von Applicanten, sollte jedesmal ein hinlänglicher Zeitraum verfließen, damit dieselben sich mit unsern Grundsätzen und unserer Kirchen Disciplin bekannt machen, und durch regelmäßiges beywohnen unseres Gottesdienstes, die Aufrichtigkeit ihrer Gesinnung an den Tag legen können.

4. Die Aufnahme in die Gemeine findet in einer Versammlung der Gemeine statt, bey welcher Gelegenheit die Namen der neuen Mitglieder verlesen, eine Anrede an sie gehalten, und ein Gebet für sie verrichtet wird.

5. Solche nur können angenommen werden, die einen guten moralischen Charakter besitzen, unserer Lehre, Disciplin, und Gottes-Dienste von Herzen zugethan, sich unter die Regeln der

Kirche zu fügen willens sind, und sich verpflichtet halten zu ihrer Unterstützung nach Vermögen beyzutragen.

6. Die Kirche wird durch freywillige Beyträge, die halbjährlich zu bezahlen sind, erhalten.

7. Es wird natürlich von allen Mitgliedern erwartet, da sie das Recht haben bei Committee Wahlen und überhaupt im Gemeinrath zu stimmen, und da ihnen, ferner, das Recht eines freien Begräbnißplatzes auf unserm Gottesacker zukommt, daß sie auch, so regelmäßig wie möglich, diese ihre Beiträge bezahlen.

8. Kinder der Mitglieder werden so bald wie möglich, jedenfalls innerhalb ihres ersten Jahres, und wenn es die Umstände erlauben, in der Kirche getauft.

10. Wenn die Kinder von Mitgliedern zu Jahren des Nachdenkens gelangt sind, müßen sie zu erkennen geben, ob sie bey unserer Kirche bleiben wollen, und wenn dieses ihr Sinn ist, sollen sie eingeladen werden, wenigstens einmal vor ihrer Aufnahme in die Kirche als Zuschauer bey dem heiligen Abendmahl zugegen seyn.

11. Das heilige Abendmahl soll in der Regel viermal des Jahres gehalten werden, Gründonnerstag mit eingeschloßen.

12. Beytragende Mitglieder können, auf Ansuchen bey dem Prediger, oder auf deßen Einladung, als Zuschauer bey dem heiligen Abendmahl zugegen seyn, ehe sie sich zur Confirmation melden.

13. Personen von gutem Charakter von andern Verfassungen, können auf Ansuchen bey dem Prediger, oder auf dessen Einladung, der Feyer des heiligen Abendmahls beywohnen, und wenn sie Communicanten sind, dasselbe mit genießen.

14. Wenn sich Candidaten für die Confirmation darbieten, so erhalten sie einen ihren Umständen angemessenen Unterricht, und legen bey ihrer Confirmation ein öffentliches Bekenntniß ihres Glaubens ab.

15. Personen, die ehe sie sich an die Mährische Brüder Kirche anschließen, in andern Verfassungen confirmirt worden sind, sind zu den Privilegien der Communicanten berechtigt, so bald sie eine christliche Gesinnung und den rechten Charakter zeigen.

16. Ungetaufte Personen, die sich an unsere

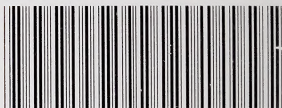
Kirche anzuschließen begehren, erhalten einen vorläufigen Unterricht, und werden nach genügendem Beweis ihrer Aufrichtigkeit, der Kirche durch das Sacrament der heiligen Taufe einverleibt, und gelangen somit zu allen Vorrechten völliger Mitglieder derselben.

17. Die Stühle in unserem Gotteshause sind frey, und obschon der Bequemlichkeit und guten Ordnung wegen, alle Mitglieder ihre besondern Sitze haben können, so soll doch keines, wenn leerer Raum in seinem Stuhle vorhanden ist, einem andern Mitgliede, oder Fremden, verweigern denselben einzunehmen.

18. Wenn Communicanten sich vorsetzliche Vernachläßigung des heiligen Abendmahls zu Schulden kommen laßen, und sich demselben ein Jahr entziehen, so sehen wir dieses als eine Erklärung ihrerseits an, daß sie für die Zeit nicht als Abendmahls Mitglieder unserer Kirche angesehen zu werden wünschen.

Schluß.—Weder einzelne Mitglieder noch ganze Gemeinen, haben ein Recht von Regeln und Ornungen, die als von den gehörigen Behörden passirten Beschlüße, aufgezeichnet oder durch den Gebrauch der Kirche festgesetzt sind, nach Willkühr abzuweichen; sondern sind verpflichtet denselben ohne Ansehen der Person, Genüge zu leisten.


0 027 204 569 0



LIBRARY OF CONGRESS
0 027 204 569 0
